



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 11

zum Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Laden- schlussgesetzes (Schliessungs- zeiten am Vorabend von Ruhetagen und Abend- verkäufe)

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG). Der Kantonsrat hat am 11. Mai 2010 die Motion M 548 von Roland Vonarburg teilweise erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, das RLG dahingehend anzupassen, dass Verkaufsgeschäfte am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des Sonntags, erst um 18.30 Uhr schliessen müssen. Der Kantonsrat versah diese Forderung jedoch mit der Einschränkung, dass Verkaufsgeschäfte am Vorabend von Weihnachten und Neujahr um 17 Uhr zu schliessen seien.

Weiter hat der Kantonsrat am 9. November 2010 die Motion M 743 von Guido Durrer erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, das RLG dahingehend zu ändern, dass die Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet je nach Ortsteil unterschiedliche Abendverkaufsregelungen praktizieren können.

Der Regierungsrat erachtet die beiden Anliegen als begründet und massvoll. Bezüglich der Flexibilisierung der Bewilligungsmöglichkeit von Abendverkäufen in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen hat der Regierungsrat für das Vernehmlassungsverfahren zwei Varianten ausgearbeitet. Variante 1 (Ortsteile) gibt allen Gemeinden die Möglichkeit, für Ortsteile verschiedene Abendverkäufe festzulegen. Variante 2 (Ortsteile nach Gemeindefusionen) knüpft bei den fusionierten Gemeinden an, die für die Orte, aus denen sie hervorgegangen sind, verschiedene Abendverkäufe definieren können. Aufgrund der kontroversen Stellungnahmen spricht sich der Regierungsrat für die Variante 2 aus. Das heisst, nur in Gemeinden, die seit dem 1. Juni 1997 fusioniert haben, sollen neu unterschiedliche Regelungen für einzelne Ortsteile zulässig sein.

In der Vernehmlassung wurde zudem von zahlreichen Stellen gefordert, es sei die Möglichkeit zu schaffen, die Geschäfte am Samstag bis 17 Uhr offen zu halten. Diese Anpassung des RLG wird vom Regierungsrat unterstützt. Sie schafft für die Geschäfte des Kantons Luzern eine Angleichung an die Verhältnisse der umliegenden Kantone. Es handelt sich insgesamt um eine massvolle Änderung, welche nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung des Verkaufspersonals führt. Auf das Verkaufspersonal wird zudem Rücksicht genommen, indem die bisherigen Schliessungszeiten vor Weihnachten und Neujahr beibehalten werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit diesem Entwurf eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes.

I. Ausgangslage

Am 11. Mai 2010 hat der Kantonsrat die Motion M 548 von Roland Vonarburg über die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes teilweise erheblich erklärt. Die Motion verlangt, dass Verkaufsgeschäfte am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des Sonntags, erst um 18.30 Uhr schliessen müssen.

Am 8. November 2010 hat der Kantonsrat sodann die dringlich eingereichte Motion M 743 von Guido Durrer über die Beibehaltung des Mittwoch-Abendverkaufs im Ortsteil Littau erheblich erklärt. Die Motion verlangt, dass die Gemeinden zwei Abendverkäufe pro Woche bewilligen und auf ihrem Gemeindegebiet je nach Ortsteil unterschiedliche Regelungen treffen können.

II. Vernehmlassungsverfahren

Am 25. Februar 2011 haben wir das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, einen den beiden Motionen entsprechenden Entwurf zu einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG; SRL Nr. 855) in die Vernehmlassung zu geben. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), alle Gemeinden, die drei Landeskirchen, die betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, das Ober- und das Verwaltungsgericht sowie alle Departemente und die Staatskanzlei. Insgesamt gingen 64 Stellungnahmen ein, wovon 35 von Gemeinden, 5 von politischen Parteien, 11 von Verbänden, 3 von den Landeskirchen, 6 von der Verwaltung und von den Gerichten und 4 von nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladenen Absendern stammten.

Zustimmend zur Anpassung der Schliessungszeiten vor öffentlichen Ruhetagen äusserten sich 47 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, unter anderem 31 Gemeinden und der VLG, die CVP, die FDP und die SVP, 7 Verbände sowie die evangelisch-reformierte Kirche. Gegen die Anpassung der Schliessungszeiten vor öffentlichen Ruhetagen sprachen sich 7 Vernehmlassungsteilnehmerinnen aus, nämlich eine Gemeinde, die SP, die Grünen, der Kaufmännische Verband, der Luzerner Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft Medien und Kommunikation sowie die

römisch-katholische Landeskirche. 2 Gemeinden, das Ober- und das Verwaltungsgericht sowie die Industrie- und Handelskammer verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Für die Flexibilisierung der Bewilligungsmöglichkeit von Abendverkäufen in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen sprachen sich 51 Vernehmlassungsteilnehmerinnen, unter anderem 32 Gemeinden und der VLG, die CVP, die FDP und die SP, 10 Verbände sowie die evangelisch-reformierte Kirche aus. Gegen die Flexibilisierung der Bewilligungsmöglichkeit von Abendverkäufen in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen sprachen sich 2 Vernehmlassungsteilnehmerinnen aus, nämlich die Grünen und die SVP. 3 Gemeinden, das Ober- und das Verwaltungsgericht, die Industrie- und Handelskammer sowie die römisch-katholische Landeskirche und die Christkatholische Kirche verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Bezüglich der Varianten sprachen sich 24 Vernehmlassungsteilnehmerinnen, nämlich die CVP, der VLG und die City Vereinigung Luzern sowie 21 Gemeinden für die Variante 1 (Ortsteile) aus. 9 Vernehmlassungsteilnehmerinnen, nämlich die FDP, die SP, 5 Verbände und 2 Gemeinden bevorzugten die Variante 2 (Ortsteile nach Gemeindefusionen). Variante 1 (Ortsteile) gibt allen Gemeinden die Möglichkeit, für Ortsteile verschiedene Abendverkäufe festzulegen. Variante 2 (Ortsteile nach Gemeindefusionen) knüpft bei den fusionierten Gemeinden an, die für die Orte, aus denen sie hervorgegangen sind, verschiedene Abendverkäufe definieren können.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen verlangten weiter gehende Liberalisierungsschritte, insbesondere die Verschiebung der Schliessungszeit am Samstag auf 17 Uhr, so unter anderem die CVP, die FDP, einige Gemeinden und die meisten Wirtschaftsverbände.

III. Motion M 548

1. Heutige Regelung

Verkaufsgeschäfte sind am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags mit Ausnahme des Sonntags um 17 Uhr zu schliessen. Vor einem Sonntag sind sie um 16 Uhr zu schliessen (vgl. § 14 Abs. 1b und c RLG). Die kantonalen Ladenschlusszeiten vor Feiertagen gehen auf das Gesetz über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen vom 28. Januar 1975 (vgl. Gesetzessammlung des Kantons Luzern 1975, S. 11) zurück, welches den Ladenschluss vor öffentlichen Ruhetagen einheitlich auf 17 Uhr festgesetzt hatte, die Gemeinderäte aber ermächtigt hatte, diese Schliessungszeit vorzuverlegen (§ 3 Abs. 1). Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Mai 1975 waren die Ladenschlusszeiten von den Gemeinden festgelegt worden. Mit Inkrafttreten des heutigen Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes wurde die noch heute geltende Regelung (17 Uhr vor öffentlichen Ruhetagen bzw. 16 Uhr vor Sonntagen) wirksam, die Kompetenz der Gemeinden, andere Regelungen zu erlassen, aber aufgehoben.

2. Änderungsbedarf

Roland Vonarburg hielt in der Begründung seiner Motion M 548 fest, die Läden müssten nach geltendem Gesetz vor Ruhetagen bereits um 17 Uhr schliessen. Dies verunmögliche vielen Berufstätigen das Einkaufen. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten vor Ruhetagen sei ein echtes Kundenbedürfnis.

Unser Rat beantragte in seiner Antwort zur Motion M 548 die teilweise Erheblicherklärung der Motion, wobei er zur Begründung ausführte (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2010, S. 1203):

«Am 21. Mai 2006 lehnte das Luzerner Stimmvolk eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten an Werktagen ab. Sowohl die Variante 1 (an Werktagen keine kantonalen Ladenschliessungszeiten mehr) als auch die Variante 2 (verlängerte abendliche Ladenöffnungszeiten an Werktagen) wurden klar abgelehnt. Gegenstand von Variante 2 waren auch verlängerte Öffnungszeiten vor Feiertagen. So sollten die Verkaufsgeschäfte am Samstag bis 17 Uhr und an den Vorabenden der übrigen Feiertage bis 18.30 Uhr geöffnet bleiben können. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich das Einkaufsverhalten an Samstagen verändert habe und dass andererseits vielen Auswärtigen und teilweise auch Ortsansässigen die kommunalen Feiertage nicht bekannt seien und diese dann ab 17 Uhr vor verschlossenen Türen stehen würden. Aus Kundensicht seien diese Vorabendöffnungszeiten auszudehnen. Auszunehmen von dieser Regelung seien die Vorabende der hohen Feiertage, die nicht auf einen Samstag fielen, nämlich der Vorabend von Karfreitag und von Weihnachten sowie zusätzlich der Vorabend von Neujahr (vgl. B 117 vom 18. Oktober 2005, S. 15). Bei den Beratungen der beiden Varianten zur Änderung des RLG waren die verlängerten Öffnungszeiten vor Feiertagen kaum ein Thema. Die Gegner der Vorlage kritisierten vielmehr die Verschlechterung der Bedingungen für das Arbeitspersonal und die Detaillisten, da sich deren Arbeitstag verlängern und deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschwert würde (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2005 S. 883 und 2006 S. 53).

Im Kanton Luzern bestehen gemäss § 1a Absatz 1b und 1c RLG neben den Sonntagen zehn Feiertage sowie ein kommunaler Feiertag (Patrozinium). Bei einer Ausdehnung der Ladenschlusszeiten um 1,5 Stunden vor diesen zehn Feiertagen kann nicht von einer relevanten Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für das Verkaufspersonal gesprochen werden. Hingegen wird die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben teilweise erschwert, zumindest am Vorabend von Weihnachten und von Neujahr. An diesen beiden Tagen sollen die Ladenschlusszeiten deshalb nicht verlängert werden. Zudem ist es den Konsumentinnen und Konsumenten bekannt, dass die Läden vor diesen beiden Feiertagen früher schliessen. An den übrigen Vorabenden von Feiertagen (mit Ausnahme der Sonntage) erscheint eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten aus den bereits in der Botschaft B 117 dargestellten Gründen jedoch als angemessen und begründet.»

3. Behandlung der Motion im Kantonsrat

Die Motion wurde vom Kantonsrat am 11. Mai 2010 behandelt (vgl. KR 2010 S. 1203). Die Befürworterinnen und Befürworter der Motion hielten fest, bei der vorgesehenen Anpassung handle es sich um eine geringe, aber sinnvolle Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen. Da heute viele Kundinnen und Kunden ihre Einkäufe in Tankstellenshops machten, wenn die Verkaufsgeschäfte vor Feiertagen früher geschlossen seien, sei eine Anpassung der Öffnungszeiten vor Feiertagen notwendig. Sonst würden Berufstätige oft vor verschlossenen Ladentüren stehen.

Die Gegnerinnen und Gegner der Motion wendeten ein, das Stimmvolk habe im Jahr 2006 die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten klar abgelehnt. Die Verhältnisse und auch die Kundenbedürfnisse hätten sich seither nicht derart geändert, dass längere Ladenöffnungszeiten vor Feiertagen notwendig wären.

Die Motion wurde vom Kantonsrat mit 41 gegen 39 Stimmen teilweise erheblich erklärt. Der Kantonsrat stimmte dem Anliegen des Motionärs mit der Einschränkung zu, dass Verkaufsgeschäfte vor Weihnachten und Neujahr um 17 Uhr zu schliessen seien.

4. Auswirkungen der Änderung

Die Vorabendregelung für Feiertage gab immer wieder zu Diskussionen Anlass. Besonders umstritten ist der Vorabend des 8. Dezembers, von Mariä Empfängnis. Seit 1997 ist am 8. Dezember das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte zwar erlaubt, der Tag ist aber weiterhin ein Feiertag. Aufgrund dieser Regelung sind die Läden am 7. Dezember um 17 Uhr zu schliessen, obwohl sie am 8. Dezember um 8 Uhr wieder öffnen können. Ein weiterer Diskussionspunkt sind die Schliessungszeiten an den Vorabenden vor kantonalen und insbesondere vor kommunalen Feiertagen (Patrozinien). Vielen Auswärtigen und teilweise auch Ortsansässigen sind die Patrozinien (z.B. der Leodegarstag in Luzern oder der Gallustag in Kriens) nicht bekannt, oder sie vergessen sie. Am Vorabend dieser Feiertage stehen sie dann ab 17 Uhr vor verschlossenen Ladentüren. Aus Kundensicht sind diese Vorabendöffnungszeiten auszudehnen.

Die vorgesehene Änderung wirkt sich nur auf die Vortage von jenen Ruhetagen aus, die nicht jedes Jahr auf einen Sonntag fallen (siehe folgende Tabelle). Die hohen Ruhetage Ostersonntag, Pfingstsonntag und eidgenössischer Betttag fallen immer auf einen Sonntag.

Am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages sind Abendverkäufe nicht zulässig (vgl. § 15 Abs. 1 RLG).

Tabelle: Auswirkungen der Ladenschlusszeiten vor Ruhetagen in den Jahren 2011 und 2012

Ruhetag	Datum	Ladenschluss am Vorabend mit heutiger Regelung	Ladenschluss am Vorabend mit neuer Regelung
Neujahr	Samstag, 1.1.2011	17 Uhr	17 Uhr
Karfreitag	Freitag, 22.4.2011	17 Uhr	18.30 Uhr
Ostersonntag	Sonntag, 24.4.2011	16 Uhr (Samstag)	16 Uhr (Samstag)
Auffahrt	Donnerstag, 2.6.2011	17 Uhr	18.30 Uhr
Pfingstsonntag	Sonntag, 12.6.2011	16 Uhr (Samstag)	16 Uhr (Samstag)
Fronleichnam	Donnerstag, 23.6.2011	17 Uhr	18.30 Uhr
Bundesfeiertag	Montag, 1.8.2011	Läden geschlossen (Sonntag)	Läden geschlossen (Sonntag)
Mariä Himmelfahrt	Montag, 15.8.2011	Läden geschlossen (Sonntag)	Läden geschlossen (Sonntag)
Eidgenössischer Bettag	Sonntag, 18.9.2011	16 Uhr (Samstag)	16 Uhr (Samstag)
Allerheiligen	Dienstag, 1.11.2011	17 Uhr	18.30 Uhr
Mariä Empfängnis	Donnerstag, 8.12.2011	17 Uhr	18.30 Uhr
Weihnachtstag	Sonntag, 25.12.2011	16 Uhr (Samstag)	16 Uhr (Samstag)
Neujahr	Sonntag, 1.1.2012	16 Uhr (Samstag)	16 Uhr (Samstag)
Karfreitag	Freitag, 6.4.2012	17 Uhr	18.30 Uhr
Ostersonntag	Sonntag, 8.4.2012	16 Uhr (Samstag)	16 Uhr (Samstag)
Auffahrt	Donnerstag, 17.5.2012	17 Uhr	18.30 Uhr
Pfingstsonntag	Sonntag, 27.5.2012	16 Uhr (Samstag)	16 Uhr (Samstag)
Fronleichnam	Donnerstag, 7.6.2012	17 Uhr	18.30 Uhr
Bundesfeiertag	Mittwoch, 1.8.2012	17 Uhr	18.30 Uhr
Mariä Himmelfahrt	Mittwoch, 15.8.2012	17 Uhr	18.30 Uhr
Eidgenössischer Bettag	Sonntag, 16.9.2012	16 Uhr (Samstag)	16 Uhr (Samstag)
Allerheiligen	Donnerstag, 1.11.2012	17 Uhr	18.30 Uhr
Mariä Empfängnis	Samstag, 8.12.2012	17 Uhr	18.30 Uhr
Weihnachtstag	Dienstag, 25.12.2012	17 Uhr	17 Uhr

Als Ruhetage gelten auch der Josefstag und der Tag des in den Kirchgemeinden bezeichneten Patroziniumsfestes, wenn sie von den Einwohnergemeinden zu öffentlichen Ruhetagen erklärt werden (§ 1a Abs. 2 RLG: z.B. Josefstag am 19. März in diversen Gemeinden; St. Leodegar am 2. Oktober in Luzern; Gallustag am 16. Oktober in Kriens). Vor diesen Tagen gelten in der jeweiligen Gemeinde ebenfalls die eingeschränkten Ladenöffnungszeiten.

5. Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die angestrebte Neuerung grossmehrheitlich unterstützt. Von der ablehnenden Seite wurde insbesondere darauf aufmerksam gemacht, das Volk habe eine Ausweitung der Öffnungszeiten mehrfach abgelehnt. Der Volkswille sei zu respektieren. Zudem würden die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals mittels Salamtaktik schleichend verschlechtert. Andererseits wurde in vielen Stellungnahmen die Ansicht vertreten, die Anpassung der allgemeinen Schliessungszeiten am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen sei gering und führe nicht zu einer spürbaren Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen verlangten weiter gehende Liberalisierungsschritte, insbesondere die Verschiebung der Schliessungszeit am Samstag auf 17 Uhr.

IV. Motion M 743

1. Heutige Regelung

Gemäss § 15 Absatz 1 RLG kann jede Gemeinde zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages. Somit können pro Gemeinde wöchentlich an höchstens zwei Abenden Abendverkäufe stattfinden. Die Bestimmung lässt nicht zu, dass in derselben Gemeinde je nach Ortsteil unterschiedliche Abendverkaufsregelungen praktiziert werden. Die geltende Regelung (Einführung eines zweiten Abendverkaufs) ist seit dem 1. Juni 1997 in Kraft. Vorher bestand die Möglichkeit eines Abendverkaufs pro Gemeinde. Vor Inkrafttreten des RLG waren die Abendverkäufe im Gesetz über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen vom 28. Januar 1975 geregelt. Mit diesem Gesetz sollten die damals auf Gemeindestufe geregelten Ladenschlusszeiten vereinheitlicht werden. § 4 Absatz 1 hielt fest, dass der Gemeinderat pro Woche einen gemeinsamen Abendverkauf bis längstens 21 Uhr bewilligen kann.

2. Änderungsbedarf

Guido Durrer hielt in der Begründung seiner Motion M 743 fest, die Abendverkäufe fänden in der Stadt Luzern jeweils am Donnerstag und am Freitag statt, im Ortsteil Littau jedoch am Mittwoch und Freitag. Da das Gesetz unterschiedliche Lösungen pro Ortsteil nicht zulasse, müsste spätestens ab 2011 im ganzen Stadtgebiet eine einheitliche Abendverkaufsregelung zur Anwendung kommen. Für das Jahr 2010 sei in der städtischen Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte in der Stadt Luzern vom 17. September 1997 eine Übergangsbestimmung zum Erhalt der bisherigen Regelungen geschaffen worden. Dies bedeute, dass der Mittwoch als regulärer Abendverkauf im Ortsteil Littau am 1. Januar 2011 abgeschafft werden müsse.

Diese Abkehr von einer über Jahre gelebten Praxis sei für Kunden und Anbieter einschneidend und mit unnötigen Umsatzeinbussen verbunden. Für Unternehmen wie etwa den Baufachmarkt Hornbach, Otto's AG oder Steg Computer führe die räumliche Nähe zu positiven Synergien, und das Verkehrsaufkommen konzentriere sich auf den gleichen Abend. Die Fusion zeige, dass die Orientierung an Gemeindegrenzen für die Bewilligung von Abendverkäufen nicht mehr praktikabel sei. Entscheidend für die Bewilligung von Abendverkäufen sei der räumliche Zusammenhang eines Gebietes. Damit lasse sich der Sinn und Zweck des Gesetzes, die Ruhe zu bestimmten Zeiten zu gewährleisten, besser erreichen. Indem ein bestimmtes, zusammenhängendes Gebiet gleich behandelt werde, liesse sich auch eine bessere Koordination mit den Nachbargemeinden erreichen. Sollte sich Luzern zu einer starken Stadtregion entwickeln, dürften andere räumliche Kriterien als die Gemeindegrenzen bestimmend sein, argumentierte der Montionär.

Unser Rat beantrage in seiner Antwort zur Motion M 743 die Erheblicherklärung der Motion, wobei er zur Begründung ausführte (vgl. KR 2010 S. 2142):

«Der Regierungsrat hat in der Antwort zur dringlichen Anfrage A 665 von Guido Durrer zu den Ladenöffnungszeiten in der Stadt Luzern festgehalten, dass § 15 Absatz 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG) zulässt, dass pro Gemeinde an höchstens zwei Abenden Abendverkäufe stattfinden können. Die Bestimmung lässt aber nicht zu, dass in verschiedenen Ortsteilen unterschiedliche Abendverkaufsregelungen praktiziert werden können. § 15 Absatz 1 RLG lautet:

¹ Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.

Diese Regelung erscheint heute insbesondere für grössere Gemeinden und Gemeinden, die mit anderen fusioniert haben, zu eng. Es kann sinnvoll sein, dass die Kundenströme in grossen Gemeinden wie der Stadt Luzern auf mehr denn zwei Abende verteilt werden können, insbesondere wenn die Abendverkäufe mit Nachbargemeinden koordiniert werden. In der Agglomeration Luzern sieht die Situation heute wie folgt aus:

Gemeinde	Abendverkauf
Luzern	
– Ortsteil Luzern	Donnerstag und Freitag
– Ortsteil Littau	Mittwoch und Freitag*
Adligenswil	Freitag
Ebikon	Donnerstag und Freitag
Emmen	Mittwoch und Freitag
Horw	Freitag
Kriens	Mittwoch und Freitag

*Gemäss der Übergangsbestimmung in der Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte in der Stadt Luzern vom 17. September 1997 wird die unterschiedliche Regelung für die Ortsteile Luzern und Littau bis [zur Anpassung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes gültig sein. Der Stadtrat hat dies beschlossen, nachdem die Motion M 743 vom Kantonsrat erheblich erklärt wurde; Anpassung der Fussnote an den neusten Stand.]

Abendverkäufe sind vor allem in grösseren Gemeinden beziehungsweise in Gemeinden mit grossen Warenhäusern ein Thema. Beispiel Region Sursee:

Gemeinde	Abendverkauf
Sursee	Donnerstag
Geuensee	–
Oberkirch	–
Schenkon	Donnerstag und Freitag

Am 21. Mai 2006 lehnte das Luzerner Stimmvolk eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten an Werktagen ab. Sowohl die Variante 1 (an Werktagen keine kantonalen Ladenschliessungszeiten mehr) als auch die Variante 2 (verlängerte abendliche Ladenöffnungszeiten an Werktagen) wurden klar abgelehnt. Die Bevölkerung ist nach wie vor daran interessiert, dass die Ladenöffnungszeiten gesetzlich und dadurch einheitlich geregelt sind. Das gilt insbesondere auch für die Abendverkäufe, bei welchen eine völlige Liberalisierung sozial- und verkehrspolitisch unerwünschte Auswirkungen hätte. Mit dem Anliegen des Motionärs werden die Ladenöffnungszeiten nicht ausgedehnt. Jedes Geschäft kann maximal zwei Abendverkäufe pro Woche durchführen.

Der Motionär verlangt zwei Abendverkäufe pro Ortsteil und Woche. Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung wird zu prüfen sein, was unter Ortsteil zu verstehen ist und ob die Regelung in allen Gemeinden oder nur in einwohnermässig grossen oder fusionierten Gemeinden zur Anwendung kommen soll.»

3. Behandlung der Motion im Kantonsrat

Die Motion wurde vom Kantonsrat am 9. November 2010 behandelt und erheblich erklärt (KR 2010 S. 2141). Die Befürworterinnen und Befürworter der Motion hielten fest, mit der vorgesehenen Anpassung würden die Ladenöffnungszeiten nicht ausgeweitet. Gerade im Zusammenhang mit Fusionen könnten aber sinnvolle Lösungen über die Gemeindegrenzen hinweg gefunden werden. Es müsse aber definiert werden, was unter Ortsteil zu verstehen sei.

Die Gegnerinnen und Gegner der Motion wendeten ein, dass Stimmvolk habe im Jahr 2006 die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten klar abgelehnt. Eine eigene Abendverkaufsregelung pro Ortsteil könnte zu Missbräuchen führen, da in grossen Gemeinden mit mehreren Ortsteilen praktisch jeden Abend irgendwo ein Abendverkauf stattfinden könnte.

4. Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die angestrebte Neuerung im Grundsatz grossmehrheitlich unterstützt. Kritische Stimmen sprachen sich jedoch für eine Respektierung des Volkswillens (keine weitere Ausdehnung der Öffnungszeiten) aus und befürchteten einen Wildwuchs bei der Umsetzung der neuen Regelung in der Praxis. Bezüglich der Varianten fiel die Vernehmlassung weniger klar aus. Variante 1 (Ortsteile) gibt allen Gemeinden die Möglichkeit, für Ortsteile verschiedene Abendverkäufe festzulegen. Variante 2 (Ortsteile nach Gemeindefusion) knüpft bei den fusionierten Gemeinden an, die für die Orte, aus denen sie hervorgegangen sind, verschiedene Abendverkäufe definieren können. Zwar befürworteten die meisten Gemeinden die Variante 1, jedoch sprach sich die Mehrheit der Parteien für die Variante 2 oder grundsätzlich gegen eine Änderung von § 15 RLG aus. Sodann machten zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen darauf aufmerksam, die Definition des Begriffs Ortsteil sei unklar und die neue Regelung werde zu Unsicherheiten und Missbrauch führen.

Der Begriff Ortsteil wurde bisher im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz nicht verwendet. In der kantonalen Gesetzgebung wird er einerseits im Zusammenhang mit Gemeindefusionen verwendet und bezeichnet vorher selbständige Gemeinden, die in einer fusionierten Gemeinde als Ortsteil weiter bestehen (vgl. z.B. Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil vom 3. Mai 2004, SRL Nr. 159; § 1 Abs. 1: Die Einwohnergemeinde Herlisberg schliesst sich als Ortsteil der Einwohnergemeinde Römerswil an.). Andererseits kommt der Begriff im Planungs- und Baugesetz vor, wenn von architektonisch oder historisch wertvollen Ortsteilen die Rede ist. Hier handelt es sich nicht um ein politisch definiertes Gebiet, sondern um eine lokal begrenzte Ansammlung von Baukörpern.

Bei der Beratung der Motion in Ihrem Rat wurde erklärt, die neue Abendverkaufsregelung solle vor allem für fusionierte Gemeinden geschaffen werden. Aufgrund der kontroversen Stellungnahmen sprechen wir uns für die Variante 2 (Ortsteile nach Gemeindefusion) aus. Diese Variante ermöglicht fusionierten Gemeinden die Besitzstandwahrung, trägt dem ursprünglichen Anliegen der Motion Rechnung und schafft keine Unsicherheiten bei der Auslegung der neuen Bestimmung. Mit dem Begriff Ortsteil sind somit vorher eigenständige Gemeinden nach Vollzug einer Gemeindefusion gemeint.

Die Bezeichnung der Abendverkäufe ist Sache der Gemeinden. Es wird ihre Aufgabe sein, den neuen § 15 Absatz 1 RLG im Sinn der obigen Ausführungen anzuwenden. Es ist bestimmt sinnvoll, die Abendverkäufe mit den Nachbargemeinden zu koordinieren.

V. Ladenschluss am Samstag

Wie bereits erwähnt (vgl. Kap II), wurde von zahlreichen Stellen die Forderung erhoben, die Schliessungszeit am Samstag auf 17 Uhr festzusetzen. Unter anderem erklärte sich auch der Detaillistenverband mit dieser Änderung einverstanden. Wir unterstützen diese Anpassung des RLG ebenfalls. Sie schafft für die Geschäfte des Kantons Luzern eine Angleichung an die Verhältnisse der umliegenden Kantone. Es handelt sich insgesamt um eine ausgewogene Lösung, welche nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung des Personals führt. Zudem wird auf die persönlichen Bedürfnisse des Verkaufspersonals Rücksicht genommen, indem die bisherige Schliessungszeit am Vorabend von Weihnachten und Neujahr beibehalten werden soll.

VI. Änderungsentwurf

Es sind Anpassungen in § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes nötig.

In § 14 Absatz 1b wird die Schliessungszeit am Samstag um eine Stunde von 16 auf 17 Uhr verschoben.

In § 14 Absatz 1c sollen nur noch die Vorabende vor Weihnachten und Neujahr erwähnt werden, bei denen die Ladenschlusszeiten auf 17 Uhr vorverlegt sind.

In § 15 Absatz 1 soll die Möglichkeit, verschiedene Abendverkäufe innerhalb der Gemeinde zu regeln, auf jene Gemeinden reduziert werden, die im Rahmen einer Fusion aus verschiedenen Orten entstanden sind. Das Datum 1. Juni 1997 haben wir gewählt, weil damals die erste Fusion aufgrund der Gemeindereform zustande kam (Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach).

VII. Antrag

Zusammengefasst schlagen wir Ihnen eine massvolle und ausgewogene Regelung für drei Teilbereiche vor. Wir haben dabei berücksichtigt, dass vor Kurzem – im Mai 2006 – das Luzerner Stimmvolk in einer Abstimmung über die Ladenschlusszeiten eine Liberalisierung mit verschiedenen Varianten abgelehnt hat. Deshalb schlagen wir nur eine punktuelle Erweiterung der Ladenöffnungszeiten vor, die auch für die Arbeitnehmenden verträglich sein dürfte. In diesem Sinn erscheint uns die Revision zweckmässig und richtig.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, unserem Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 8. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 855

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Juli 2011,

beschliesst:

I.

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 14 *Allgemeine Schliessungszeiten*

¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:

- a. von Montag bis Freitag um 18.30 Uhr,
- b. am Samstag um 17 Uhr,
- c. am Vorabend von Weihnachten und Neujahr um 17 Uhr.

§ 15 *Absatz 1*

¹ Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages. In Gemeinden, die ab 1. Juni 1997 aus Gemeindefusionen hervorgegangen sind, sind für die einzelnen Ortsteile unterschiedliche Regelungen zulässig.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

